

Bezirk G e r a

Pachtvertrag

VEB Kommunale Wohnungsverwaltung
der Stadt Rudolstadt

Zwischen dem ~~Rat der Stadt~~ Rudolstadt
der Gemeinde
vertreten durch Betriebsleiter (Oberbürgermeister, Bürgermeister)
im folgenden Verpächter genannt und dem Kreisverband Rudolstadt der Kleingärtner,
Siedler und Kleintierzüchter in Rudolstadt, vertreten durch seinen Vorstand, im folgenden Pächter
genannt, wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

Pachtgegenstand

§ 1

Der Verpächter verpachtet dem Pächter das in Rudolstadt gelegene volks-
eigene Grundstück — Flurstück Rudolstadt, Kartenblatt 11
1. Lage des Grundstücks Rudolstadt "An Saalestrand"
2. a) Grundbuch beim Rat des Kreises
b) Grundbuch von (Gemeinde)
c) Grundbuch Band, Blatt
3. Gemarkung
4. Flurstück, Parzelle Parzellen 1555/1217 und 1530/1218, Teilstücke
5. Größe ha, a, qm 32.100
6. Eigentum des Volkes, eingetragen am
7. Rechtsträger, eingetragen am
8. Jahrespacht DM 481,50

in einer Größe von ha, a, qm 32.100, die in dem beigegeführten Lageplan grün
mit Kreuzschraffur eingezeichnet sind, zur Weiterverpachtung als Kleingärten.
Ein Kleingärtner soll in der Regel nur einen Kleingarten in der Größe von 300 bis 400 qm erhalten. Kinderreichen
Kleingärtnern dürfen größere Gärten überlassen werden.

Dauer der Pacht

§ 2

Der Pachtvertrag beginnt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 Er ist unbefristet.

Pachtzins

§ 3

Der Pachtpreis beträgt je qm DM -,015, insgesamt DM 481,50 jährlich. Für öffentliche Anlagen
innerhalb des Kleingartengeländes, wie z. B. öffentliche Wege, Kinderspielplätze u. a., wird ein Pachtzins nicht er-
hoben. Der Pachtzins ist in zwei gleichen Teilbeträgen abzüglich 3%, die der Pächter für die von ihm
zu leistende Verwaltungsarbeit erhält, am 1. Juni und 1. September des laufenden Pachtjahres an den Verpächter

zu entrichten. Gehen die Beträge nicht innerhalb eines Monats nach dem Zahlungstermin ein, so sind vom Pächter Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent jährlich zu zahlen. Der Pächter kann gegen die Pachtzinsforderungen nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die der Verpächter schriftlich anerkennt oder für die der Pächter einen vollstreckbaren Titel erwirkt hat.

Pflege und Instandhaltung der Anlagen

§ 4

Der Pächter hat dafür zu sorgen, daß die gepachteten Grundstücke ordnungsgemäß bewirtschaftet und in gutem Kulturzustand erhalten werden. Er übernimmt die Verpflichtung, daß die Bäume und Sträucher, soweit sie nicht auf öffentlichen Durchgangswegen stehen, ordnungsgemäß gepflegt, geschnitten und von Raupen und sonstigem Ungeziefer usw. befreit werden und hat die Arbeiten nötigenfalls auf eigene Kosten durchzuführen. Der Pächter hat in der Kleingartenanlage die Einfriedigungen, Tore und die gemeinsamen Wege, Plätze, Schmuckanlagen, gemeinsame Einrichtungen auf seine Kosten instand zu halten.

Reinigungs-, Streu- und sonstige Pflichten

§ 5

Der Pächter hat für die Beseitigung des Unrates und der Abfälle in der Kleingartenanlage zu sorgen und, soweit Pachtgrundstücke an öffentlichen Straßen, Wegen, Gräben oder Wasserläufen angrenzen, die polizeilich oder sonstige gebotene Reinigungs- und Streupflicht unter vollständiger Entlastung des Verpächters zu übernehmen. Der Pächter hat weiter für die Pachtgrundstücke jegliche sonst dem Grundstückseigentümer obliegende Haftpflicht zu übernehmen und auf eigene Kosten durchzuführen.

Verwaltung und Aufsicht

§ 6

Die Verwaltung und Aufsicht in den Kleingartenanlagen überträgt der Verpächter dem Pächter. Der Pächter hat den Beauftragten des Verpächters den Zutritt zu allen Teilen der Kleingartenanlage zu gestatten und in die Pachtverträge mit den Kleingärtnern entsprechende Verpflichtungen der Unterpächter aufzunehmen.

Beendigung der Pacht

§ 7

- (1) Der Pächter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dreimonatiger Frist zum Schluß des Kalenderjahres zu kündigen.
- (2) Die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Verpächter ist nur zulässig wenn
 - a) der Pächter die ihm obliegenden Pflichten trotz schriftlicher Ermahnungen durch den Verpächter weiterhin gröblich verletzt oder erhebliche Mängel in der Bewirtschaftung der Kleingartenanlage nicht innerhalb einer vom Verpächter schriftlich gesetzten, angemessenen Frist beseitigt,
 - b) der Pächter drei Monate mit der Zahlung seines Pachtzinses in Verzug ist,
 - c) das Grundstück oder ein Grundstücksteil dringend im öffentlichen Interesse benötigt wird, wie z. B. bei Maßnahmen im Rahmen des Städteaufbauplanes, wobei dem gekündigten Pächter nach Möglichkeit ein Ersatzgrundstück zur Verfügung zu stellen ist.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und muß die Kündigungsgründe enthalten. Sie ist für den Schluß eines Kalenderjahres auszusprechen und nur bei Vorliegen zwingender Gründe, wie z. B. in Fällen des Abs. 2 c zu einem anderen Zeitpunkt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- (4) Die bei Räumung ganzer Kleingartenanlagen oder von Teilen erforderliche Abschätzung zur Entschädigung erfolgt durch eine vom Rat des Kreises, Abt. Land- und Forstwirtschaft, und dem Vorstand des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter gemeinsam zu benennende Kommission. Der Kommission muß mindestens ein Mitglied des Vorstandes des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter angehören.
- (5) Streitigkeiten aus diesem Pachtvertrag entscheidet der Rat des Bezirkes, Abt. Land- und Forstwirtschaft.
- (6) Endet ein Pachtverhältnis, ist das Pachtgrundstück in dem Zustand zurückzugeben, in dem es sich unter Anwendung der Regeln über eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung befinden muß. Insbesondere sind alle nicht dem Pächter gehörenden Einrichtungen in gutem Zustande zurückzugeben.
- (7) Der Pächter hat die Einrichtungen, insbesondere Pflanzungen, bauliche und andere Anlagen, mit denen er oder ein Kleingartenpächter das Pachtland versehen hat, binnen einer zwischen Verpächter und Pächter zu vereinbarenden angemessenen Frist zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt das Wegnahmerecht. Der Pächter verpflichtet sich, in diesem Falle das Eigentum an den Einrichtungen auf den Verpächter gegen Erstattung des Taxwertes zu übertragen.
- (8) Der Pächter hat auf Verlangen des Verpächters Einrichtungen, mit denen er oder ein Kleingartenpächter das Pachtland versehen hat, zurückzulassen und das Eigentum daran gegen Erstattung des Taxwertes auf den Verpächter zu übertragen.
- (9) Die Entschädigung ist, wenn Ersatzland bereitsteht, von dem Pächter für die Herrichtung dieses Ersatzlandes als Kleingartenanlage zu verwenden.

Rudolstadt

den 15. 11. 1962
Landwirtschaftliche Verwaltung
der Stadt Rudolstadt

Unterschrift des Verpächters

Unterschrift des Pächters

